

§ 39c *Fruchtfolgeflächen*

¹ Innert 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind die Fruchtfolgeflächen vollständig zu kartieren und in den Planungsinstrumenten darzustellen. Wo diese Kartierung noch fehlt oder veraltet ist, ist vor einer Beanspruchung des Bodens im Sinne von Absatz 4 dessen Qualität zu ermitteln.

² Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten. Der Kanton stellt sicher, dass sein Anteil am Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes dauernd erhalten bleibt.

³ Fruchtfolgeflächen dürfen nur beansprucht werden, wenn

- a. die Voraussetzungen gemäss § 39a Absatz 3 sinngemäss erfüllt sind,
- b. die Beanspruchung durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist und
- c. Varianten und Alternativen ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen unter Inkaufnahme vertretbarer qualitativer Einbussen bezüglich Orts- und Landschaftsbild oder Wohngebieten geprüft wurden.

⁴ Als Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen im Sinn dieser Bestimmung gelten deren

- a. Zuweisung in eine Bauzone (Einzonung),
- b. Überbauung (ausserhalb der Bauzone),
- c. bodenverändernde, die Fruchtfolgequalität des Bodens vermindernde Nutzung (ausserhalb der Bauzone).

⁵ Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren.

⁶ Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone oder die Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen durch Verbesserung degradierter Böden, namentlich durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus den beanspruchten Fruchtfolgeflächen.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorgaben zum Controlling bei der Verbesserung degradierter Böden.

Erläuterungen

Die hier erläuterten Gesetzesbestimmungen stammen auszugsweise aus der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. Mai 2019 (B 169) und dem darin festgehaltenen Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft».

Absatz 2

Fruchtfolgeflächen sind die fruchtbarsten Böden und geniessen daher richtigerweise einen besonderen Schutz. Dem wird neu durch die Verankerung die-

ses Schutzes im Gesetz Rechnung getragen werden. Die bisherige Verordnungsbestimmung zu den Fruchtfolgeflächen wird daher auf Gesetzesstufe gehoben und verschärft.

Die Grundregel, wonach Fruchtfolgeflächen grundsätzlich zu erhalten sind, ist in diesem Absatz verankert.

Absatz 3

Wie vom Bundesrecht vorgesehen, ist ihre Beanspruchung in Ausnahmefällen zulässig. Die Voraussetzungen, die zusätzlich zu jenen des Bundesrechts erfüllt sein müssen, damit Fruchtfolgeflächen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken beansprucht werden dürfen, sind in diesem Absatz aufgeführt:

- Unterabsatz a verweist auf die in § 39a Absatz 3 enthaltenen Voraussetzungen beim Kulturland. Demnach setzt die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen unter anderem voraus, dass die beanspruchte Fläche auf das Notwendige beschränkt und optimal genutzt wird. Der wichtige Begriff «sinngemäss» bedeutet in diesem Kontext, dass auch die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch landwirtschaftliche Bauten und Anlagen so gestaltet werden muss, dass möglichst kompakte und dichte «Siedlungen» – in diesem Kontext Hofgebilde – entstehen. Ein wichtiges Augenmerk liegt zudem auf den qualitätsvollen und ökologisch wertvollen Freiräumen.
- Unterabsatz b setzt voraus, dass überwiegende öffentliche Interessen die Beanspruchung rechtfertigen. Ebenbürtige öffentliche oder private Interessen sollen für eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht mehr genügen.
- Schliesslich verlangt Unterabsatz c eine Prüfung von Alternativen und Varianten ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen, unter Inkaufnahme vertretbarer qualitativer Einbussen bezüglich Orts- und Landschaftsbild oder Wohngebieten.

Absätze 4 und 5

Eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht stellen die Absätze 4 und 5 dar. Sie definieren, dass als «Beanspruchung» im Sinn des neuen § 39c Absatz 2 Zuweisungen zu einer Bauzone (Einzonungen), Überbauungen sowie bodenverändernde Nutzungen gelten und dass beanspruchte Fruchtfolgeflächen in jedem Fall flächengleich zu kompensieren sind. Daraus resultiert die Gleichbehandlung all jener, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen: Industrie, öffentliche Hand, Landwirtschaft und private Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Dies ist gerechtfertigt, zumal ein wesentlicher Teil der Fruchtfolgeflächen, die jedes Jahr verloren gehen, durch landwirtschaftliche Bauten und Anlagen beansprucht werden. Zudem entspricht die Regelung geltendem Bundesrecht und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Es ist nicht gerechtfertigt, die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für Bauten und Anlagen durch die Landwirtschaft gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen zu privilegieren. Die Kompensationspflicht gilt daher generell.

Absatz 6

Als Kompensationsmassnahmen sieht Absatz 6 schliesslich entsprechend dem geltenden Recht die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der

	Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone oder die Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen durch die Verbesserung degradierter Böden vor, namentlich durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus den beanspruchten Fruchtfolgeflächen.
<i>PBV</i>	– § 3 PBV
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Richtlinie Fruchtfolgeflächen - Kanton Luzern
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–